

S a t z u n g

der „Stiftung Hospiz Oldenburg“

§1

Name, Sitz, Rechtsform und Geschäftsjahr

- (1) Die Stiftung führt den Namen

„Stiftung Hospiz Oldenburg“.

- (2) Sie hat ihren Sitz in Oldenburg und ist eine kirchliche Stiftung des bürgerlichen Rechts.
- (3) Das erste Geschäftsjahr beginnt mit der Anerkennung und endet am 31. Dezember desselben Jahres. Im übrigen ist das Geschäftsjahr das Kalenderjahr.

§ 2

Stiftungszweck

Zweck der Stiftung ist die Förderung von Maßnahmen und Projekten des Gesundheitswesens in Oldenburg.

Der Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht

- a) durch den Erwerb, die Unterhaltung sowie Vermietung unbebauter und bebauter Grundstücke, auf denen eine Hospizeinrichtung tätig ist;
- b) durch Beschaffung von Mitteln jeglicher Art zur Förderung der stationären Hospizarbeit und der Hospizidee.

§ 3

Gemeinnützigkeit

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige / mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (3) Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (4) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben selbst oder durch eine Hilfsperson im Sinne des § 57 Abs. (1) Satz 2 AO, sofern sie nicht im Wege der Mittelbeschaffung gemäß § 58 Nr. 1 AO tätig wird. Die Stiftung kann zur Verwirklichung des Stiftungszwecks Zweckbetriebe unterhalten.

§ 4 Stiftungsvermögen

- (1) Das Stiftungsvermögen besteht aus:
 - einer neu zu vermessenen Teilfläche von angenommen 380 qm aus dem Grundstück des im Grundbuch von Oldenburg, Blatt 33757, gebuchten Flurstücks 3537/206 der Flur 7 der Gemarkung Oldenburg zur Gesamtgröße von 562 qm;
 - einem Grundstück in Oldenburg, Georgstraße 23, eingetragen im Grundbuch von Oldenburg Blatt 61790.
- (2) Das Stiftungsvermögen ist in seinem Bestand dauernd und ungeschmälert zu erhalten und möglichst ertragreich anzulegen. Es kann zur Werterhaltung bzw. zur Stärkung seiner Ertragskraft umgeschichtet werden.
- (3) Dem Stiftungsvermögen wachsen alle Zuwendungen zu, die dazu bestimmt sind (Zustiftungen).
- (4) Die Erträge des Stiftungsvermögens und die dem Stiftungsvermögen nicht zuwachsenden Zuwendungen sind zur Erfüllung des Stiftungszweckes zeitnah zu verwenden.

§ 5 Verwendung der Erträge und Zuwendungen

- (1) Die Stiftung erfüllt ihre Aufgaben aus den Erträgen des Stiftungsvermögens und aus Zuwendungen, soweit diese nicht ausdrücklich zur Aufstockung des Stiftungsvermögens (Zustiftung) bestimmt sind.
- (2) Die Stiftung kann ihre Mittel ganz oder teilweise einer zweckgebundenen Rücklage zuführen, soweit dies erforderlich ist, um ihre steuerbegünstigten Zwecke nachhaltig erfüllen zu können. Darüber hinaus kann die Stiftung im Rahmen des steuerrechtlich Zulässigen zur Werterhaltung Teile der jährlichen Erträge einer freien Rücklage oder dem Stiftungsvermögen zuführen.
- (3) Ein Rechtsanspruch Dritter auf Gewährung der jederzeit widerruflichen Förderleistungen aus der Stiftung besteht nicht.

§ 6 Organe der Stiftung

- (1) Organe der Stiftung sind das Kuratorium und der Stiftungsrat. Die Mitgliedschaft in einem Stiftungsorgan schließt die Mitgliedschaft in dem anderen Stiftungsorgan aus.
- (2) Die Mitglieder der Stiftungsorgane sind ehrenamtlich tätig. Sie haben Anspruch auf Ersatz der ihnen entstandenen angemessenen Auslagen und Aufwendungen.
- (3) Die Mitglieder der Stiftungsorgane haften nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

§7 Kuratorium

- (1) Die Geschäfte der Stiftung werden von einem Kuratorium geführt, das aus mindestens drei, höchstens fünf Personen besteht.
- (2) Das erste Kuratorium wird auf Vorschlag der Stifter, die nachfolgenden Kuratorien werden auf Vorschlag des Stiftungsrates jeweils vom Bischöflichen Official berufen.
- (3) Die Amtszeit des Kuratoriums beträgt vier Jahre. Eine - auch mehrfache – Wiederberufung ist zulässig.
- (4) Ist nach Ablauf der Amtszeit der Kuratoriumsmitglieder eine Berufung neuer Kuratoriumsmitglieder noch nicht erfolgt, bleiben die bisherigen im Amt bis zur Berufung der neuen Kuratoriumsmitglieder.
- (5) Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte mit einfacher Mehrheit einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.
- (6) Die Mitglieder des Kuratoriums können vom Bischöflichen Official jederzeit aus wichtigem Grund abberufen werden. Das betreffende Kuratoriumsmitglied soll vorher gehört werden.
- (7) Im Falle des Todes, des Erreichens der Altersgrenze von 75 Jahren sowie des Rücktritts eines Kuratoriumsmitgliedes ernennt der Bischöfliche Official für den Rest der Amtszeit ein neues Mitglied.

§8 Aufgaben des Kuratoriums

- (1) Das Kuratorium entscheidet in allen grundsätzlichen Angelegenheiten nach Maßgabe der Satzung in eigener Verantwortung und führt die laufenden Geschäfte der Stiftung. Es hat die Stellung eines gesetzlichen Vertreters im Sinn des § 26 BGB und vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich.

Der Kuratoriumsvorsitzende oder der stellvertretende Kuratoriumsvorsitzende vertritt das Kuratorium gemeinsam mit einem weiteren Kuratoriumsmitglied.

- (2) Das Kuratorium hat im Rahmen der gesetzlichen Regelungen und dieser Stiftungssatzung den Willen der Stifter so wirksam wie möglich zu erfüllen. Seine Aufgaben sind insbesondere, aber nicht nur:
 - a) die Verwaltung des Stiftungsvermögens und die Führung der Bücher,
 - b) die Aufstellung eines Haushaltsplanes, der Jahresrechnung und eines Tätigkeitsberichtes,
 - c) die Vorbereitung der Beschlüsse des Stiftungsrates,
 - d) die Akquisition weiterer Stifter und die Einwerbung von weiterem Stiftungsvermögen und Spenden,
 - e) die Vertretung der Stiftung in der Gesellschafterversammlung von Gesellschaften, an denen die Stiftung beteiligt ist.
- (3) Zur Vorbereitung seiner Beschlüsse, der Erledigung seiner Aufgaben und insbesondere der Wahrnehmung der laufenden Geschäfte kann das Kuratorium Sachverständige hinzuziehen. Das Kuratorium kann sich eine Geschäftsordnung geben, die vom Stiftungsrat genehmigt werden muss.

§ 9 **Beschlussfassung des Kuratoriums**

- (1) Zu den Sitzungen des Kuratoriums lädt der Vorsitzende oder im Falle der Verhinderung der Stellvertreter mit einer Frist von mindestens zwei Wochen unter Mitteilung der Tagesordnung schriftlich ein.
- (2) Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn mindestens der Vorsitzende oder im Falle der Verhinderung sein Stellvertreter und zwei weitere Mitglieder anwesend sind.
- (3) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der Stimmen der Anwesenden gefasst.
- (4) Über die Sitzungen des Kuratoriums sind Ergebnisprotokolle anzufertigen. Sie sind vom Vorsitzenden oder im Falle der Verhinderung vom Stellvertreter zu unterzeichnen.

§ 10 **Stiftungsrat**

- (1) Der Stiftungsrat besteht aus mindestens drei und höchstens neun Mitgliedern. Zunächst werden von den Stiftern drei Stiftungsratsmitglieder benannt. Eine Ergänzung des Stiftungsrates über drei Mitglieder hinaus erfolgt durch Kooptation seitens der Mitglieder. Die Kooptation muss einstimmig erfolgen, sofern das vierte und fünfte Mitglied des Stiftungsrates betroffen sind. Jedes weitere Mitglied kann mehrheitlich kooptiert werden. Die Mitglieder des Stiftungsrates werden vom Bischöflichen Official auf Vorschlag des Vorsitzenden des Stiftungsrates berufen. Wiederberufung ist zulässig.
- (2) Scheidet ein Mitglied des Stiftungsrates aus, so wählen die verbliebenen Mitglieder einen Nachfolger zunächst für die restliche Amtsperiode des ausscheidenden Mitglieds. Jede Wahl muss einstimmig erfolgen, solange nicht mehr als vier Kuratoriumsmitglieder wahlberechtigt sind.
- (3) Die Amtszeit der Mitglieder des Stiftungsrates beträgt jeweils fünf Jahre. Eine – auch mehrfache – Wiederwahl ist zulässig.
- (4) Dem Stiftungsrat sollen Personen angehören, die im Hinblick auf ihre derzeitige oder ehemalige berufliche Stellung für eine bestmögliche Mittelbeschaffung geeignet erscheinen.

Ein Mitglied des Stiftungsrates soll ein in der Stadt Oldenburg tätiger Geistlicher sein.

- (5) Die Mitglieder des Stiftungsrates können vom Bischöflichen Official jederzeit aus wichtigem Grund abberufen werden. Das betreffende Mitglied soll vorher angehört werden.
- (6) Der Stiftungsrat wählt aus seiner Mitte mit einfacher Mehrheit einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Der Vorsitzende oder aber bei seiner Verhinderung der Stellvertreter vertreten den Stiftungsrat nach außen.
- (7) Das Amt eines Mitgliedes des Stiftungsrates endet nach Ablauf der Amtszeit oder bei Vollendung des 75. Lebensjahres. Das Mitglied bleibt in diesen Fällen solange im Amt, bis ein Nachfolger bestellt ist. Das Amt endet ferner durch Tod oder durch Niederlegung, die jederzeit zulässig ist. Ein Mitglied kann vom Stiftungsrat jederzeit aus wichtigem Grund abberufen werden. Der Beschluss bedarf einer einstimmigen Entscheidung der Mitglieder des Stiftungsrates. Das betroffenen Mitglied ist bei dieser Abstimmung von der Stimmabgabe ausgeschlossen. Ihm ist zuvor Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.

§11

Aufgaben und Beschlussfassung des Stiftungsrates

- (1) Der Stiftungsrat berät, unterstützt und überwacht die Geschäftsführung des Kuratoriums im Rahmen des Stiftungsgesetzes und dieser Stiftungssatzung, um den Willen der Stifter so wirksam wie möglich zu erfüllen. Der Stiftungsrat entscheidet über folgende Maßnahmen:
 - a) Genehmigung des Haushaltsplanes, der Jahresrechnung und des Tätigkeitsberichtes;
 - b) Verwendung der Stiftungsmittel;
 - c) Entlastung des Kuratoriums;
 - d) Vorschlag zur Bestellung und Abberufung des Kuratoriums;
 - e) Bestellung eines Rechnungsprüfers bzw. einer Prüfungsgesellschaft;
 - f) Annahme von Erbschaften oder Vermächtnissen;
 - g) Ausübung von Rechten in Gesellschafterversammlungen von Gesellschaften, an denen die Stiftung beteiligt ist.
- (2) Zur Vorbereitung seiner Beschlüsse kann der Stiftungsrat Sachverständige hinzuziehen.
- (3) Der Stiftungsrat kommt mindestens einmal im Jahr zu einer ordentlichen Sitzung zusammen. Eine außerordentliche Sitzung ist einzuberufen, wenn mindestens zwei Mitglieder oder der Vorstand dies verlangen. Das Kuratorium nimmt an der Sitzung des Stiftungsrates mit beratender Stimme teil. Sachverständige können zu den Sitzungen hinzugezogen werden.
- (4) Beschlüsse des Stiftungsrates werden in der Regel in Sitzungen gefasst, zu denen die Vorsitzende mit einer Frist von mindestens zwei Wochen unter Mitteilung der Tagesordnung schriftlich einlädt. Wenn kein Mitglied des Stiftungsrates widerspricht, können Beschlüsse auch im schriftlichen oder elektronischen Umlaufverfahren gefasst werden.
- (5) Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Ladung mindestens Dreiviertel seiner Mitglieder, unter ihnen der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, anwesend sind. Ladungsfehler gelten als geheilt, wenn alle Mitglieder anwesend sind und niemand widerspricht.
- (6) Der Stiftungsrat trifft seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen, sofern die Satzung nichts Abweichendes bestimmt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, ersatzweise die seines Stellvertreters.
- (7) Über die Sitzungen des Stiftungsrates sind Ergebnisprotokolle zu fertigen und vom Vorsitzenden oder im Falle der Verhinderung von dem/der Stellvertreter/Stellvertreterin und dem Protokollanten zu unterzeichnen. Sie sind allen Mitgliedern des Stiftungsrates und des Kuratoriums zur Kenntnis zu bringen.
- (8) Der Stiftungsrat kann sich eine Geschäftsordnung geben.

§ 12 **Satzungsänderung, Zusammenlegung, Auflösung**

- (1) Der Stiftungsrat kann zusammen mit dem Kuratorium Änderungen der Satzung beschließen, wenn dies zur Anpassung an veränderte Verhältnisse als notwendig erscheint.
- (2) Der Beschluss erfordert eine Mehrheit von 3/4 der Mitglieder des Stiftungsrates und des Kuratoriums. Er bedarf der Zustimmung der Stiftungsaufsichtsbehörde und ist dem Finanzamt anzuzeigen.
- (3) Der Stiftungsrat kann zusammen mit dem Kuratorium die Änderung des Stiftungszwecks, die Zusammenlegung mit einer anderen Stiftung oder die Auflösung der Stiftung beschließen, wenn der Stiftungszweck unmöglich wird oder sich die Verhältnisse derart ändern, dass die dauernde und nachhaltige Erfüllung des Stiftungszwecks nicht mehr sinnvoll erscheint. Die Beschlüsse dürfen die Steuerbegünstigung der Stiftung nicht beeinträchtigen.
- (4) Beschlüsse nach § 12 Abs. (3) bedürfen eines einstimmigen Beschlusses des Stiftungsrates und des Kuratoriums.
- (5) Beschlüsse über Zweckänderung, Zusammenlegung oder Auflösung werden erst nach Genehmigung der Stiftungsaufsichtsbehörde wirksam. Sie sind mit einer Stellungnahme der zuständigen Finanzbehörde anzuzeigen.
- (6) Bei Auflösung oder Aufhebung der Stiftung fällt das verbleibende Stiftungsvermögen an die Katholische Kirchengemeinde St. Peter bzw. ihre Rechtsnachfolgerin mit der Auflage, es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden. Vor einer entsprechenden Beschlussfassung ist eine Auskunft des Finanzamtes einzuholen.

§ 13 **Stiftungsaufsichtsbehörde**

- (1) Die Stiftung unterliegt als kirchliche Stiftung i. S. des Nds. Stiftungsgesetzes und der Kirchlichen Bestimmungen zu § 20 des Nds. Stiftungsgesetzes der Aufsicht des Bischöflich Münsterschen Offizialates in Vechta.
- (2) Demnach sind die kirchlichen Bestimmungen zu § 20 des Nds. Stiftungsgesetzes (kirchliche Stiftungsordnung) anzuwenden, insbesondere die darin vorgesehenen Genehmigungsvorbehalte.
- (3) Insbesondere bedürfen Beschlüsse des Stiftungsrates und des Kuratoriums über die Änderung der Stiftungssatzung, der Auflösung, der Zusammenlegung und der Zulegung der Stiftung der kirchenoberlichen Genehmigung.

§ 14

Rechtsfähigkeit

Die Stiftung erlangt ihre Rechtsfähigkeit durch ihre Anerkennung durch die Stiftungsbehörde, die mit der Bekanntgabe wirksam wird. Mit dem Tag der Bekanntgabe der Anerkennung tritt gleichzeitig diese Satzung in Kraft.

Oldenburg, den 9.5.08

Für den Verein Hospiz St. Peter Oldenburg e.V.:

M. Rehl Pfr.
J. Rops



Kath. Kirchengemeinde St. Peter Oldenburg:

M. Rehl Pfr.
R. R.
Insula Eutocius

